

infobrief 31/05

Montag, 26. September 2005 AT

Stichwörter

Kontoführungsgebühren, Preisanhebung auf 35 € p.m. für "Problemkunden"

A Sachverhalt

Nachdem der Bundesgerichtshof den Kreditinstituten seit Jahren unzulässige Entgelte für bestimmte „Leistungen“ untersagt hat, sind die Kreditinstitute nun dazu übergegangen, die Kontoführungsgebühren von „Problemkunden“ insgesamt anzuheben.

Eine Meldung des Forums Schuldnerberatung lautet:

08.07.2005 Gebührenerhöhungen für Problemkunden: Naspä kein Einzelfall!

*Offenbar ist nicht nur die Nassauische Sparkasse auf die Idee gekommen, die Kontoführungsgebühren für "Problemkunden" drastisch zu erhöhen. Die Volksbank Willich hat schon zum April 2005 die Gebühren für solche Kunden erhöht und dabei noch kräftiger hingelangt. Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) liegt ein Schreiben der Volksbank vom 10.02.2005 an eine Kundin vor, die Arbeitslosengeld II bezieht. Darin heißt es: "die Kontoausführung, die wir bisher zu einem Festpreis zur Verfügung gestellt haben, können wir zukünftig aufgrund des Mehraufwandes an Ihrem Konto nicht mehr anbieten. Aufgrund von Pfändungen, Negativmerkmalen oder aus anderen Gründen ist ein erheblicher Mehraufwand als beim Standardkonto vorhanden. Wir haben Sie dafür Verständnis, dass wir zukünftig nach dem Verursacherprinzip die Kosten verteilen werden. **Demnach werden wir ab dem 1. April 2005 eine Pauschale in Höhe von 35,- € monatlich zusätzlich berechnen um den Aufwand zu bepreisen.**" Die Grundgebühr für ein Standardkonto kostet lt. Preisaushang derzeit 4,50 € monatlich.*

Das Forum Schuldnerberatung fragt: Handelt es sich hier um einen allgemeinen Trend oder nur um zwei Einzelfälle? Haben User unseres Forums mit ihrer Bank oder Sparkasse ähnliches erlebt? Bitte mailen Sie uns, wenn Ihre Bank oder Sparkasse aus ähnlichen Gründen die Gebühren für Ihr Girokonto erhöht haben. Gebührenerhöhungen. Auch für die Zusendung entsprechender Schreiben an Kunden wären für uns sehr interessant. Unsere Adresse lautet: Forum Schuldnerberatung, Postfach 21 37, 07307 Saalfeld oder per Fax an unsere Faxnummer 01212-5-719-57-351.¹

Ähnliche Anfragen haben uns von Verbraucherzentrale Sachsen erreicht.

¹ <http://www.forum-schuldnerberatung.de/right.htm>

B Stellungnahme

B.I Die Vorgeschichte

Der Bundesgerichtshof hatte untersagt, gesonderte Gebühren für Ein- und Auszahlungen,¹ zurückgegangene Lastschriften² und Pfändungsversuche³ zu verlangen und damit ökonomisch verlangt, dass die dadurch entstehenden Kosten auf alle Privatkunden verteilt werden. Dagegen haben sich Stimmen aus der Literatur gewandt, die diesen Schritt aus ökonomischer Sicht für verfehlt halten, weil es keinen Anreiz mehr gibt, die Kosten als Einzelner zu vermeiden.⁴

Statt einer Kollektivierung der Kosten haben sich nun einige Kreditinstitute entschieden, die Preise für die vermeintlichen „Problemkunden“, die aus ihrer Sicht voraussichtlich mehr Kosten verursachen, drastisch anzuheben.

B.II Rechtliche Bewertung

Bei der rechtlichen Bewertung geht es um drei Fallkonstellationen: (1) Preisanhebung der pauschalen monatlichen Gebühr für Girokonten von „Problemkunden“, (2) Kündigung und Neuvertrag mit angehobenen Preisen und (3) erhöhte Preiskonditionen für Neukunden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass „für unterschiedlich aufwendige Konten auch unterschiedliche Preise“ für die Kontoführung genommen werden dürfen.⁵ Insbesondere unterliegen Preise nicht der Kontrolle gem. § 305 ff. BGB und können nach dem Grundsatz der Privatautonomie frei bestimmt werden.⁶

In Bezug auf Geschäftskonto können andere monatliche Gebühren verlangt werden wie bei privaten Gehaltskonten. Konten, die von mehreren Personen genutzt werden, können teurer sein als Konten von einer einzigen Person.

Gegen unterschiedliche Preismodelle abhängig vom Aufwand ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Anbieter sind in ihrer Preispolitik grundsätzlich frei. Preisvereinbarungen unterliegen auch nicht der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB, soweit sie Art und Umfang der Vergütung unmittelbar regeln.⁷

¹ BGH NJW 1994, 318

² zuletzt BGH WM 2005, 874

³ BGH NJW 2000, 651

⁴ Bitter: Wer schützt den Verbraucher vor dem Verbraucherschutz?, in: Schäfer/Lwowski: Konsequenzen wirtschaftsrechtlicher Normen, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2002

⁵ Steppeler; Bankentgelte. Köln: RWS-Verlag, 2003, Rz. 153

⁶ BGH NJW 2002, 2386

⁷ Palandt, 64. Aufl., § 307 BGB, Rz. 59 mit Verweis auf BGHZ 106, 46; BGH NJW 1999, 864; BGH NJW 2002, 2386

Trotzdem bleiben bei der Preisregelung erhebliche Bedenken aus Kundensicht. Die Steigerung der pauschalen monatlichen Kontoführungsgebühren von 4,50 € auf 35 € hat diskriminierenden Charakter, erscheint willkürlich, weil die betroffenen Kunden im Einzelfall nicht unbedingt mehr Kosten produzieren, von der Höhe her wucherisch und hat letztendlich keinen preisgestalterischen Charakter, weil kein vernünftiger Mensch ein Girokonto mit 420 € Jahreskosten behalten wird. Der Preis dient dazu, die bestehenden Kunden aus dem Vertrag zu drängen ohne als Anbieter selbst die Bankverbindung kündigen zu müssen und Neukunden abzuschrecken. Bestimmten Kunden soll durch den Preis der Zugang zum Konto verwehrt werden.

Ökonomisch betrachtet handelt es sich hierbei weniger um einen „*hold-up*“ (Raubüberfall),¹ um gegenüber einem Vertragspartner, der in dem Vertragsverhältnis ökonomisch „gefangen“ ist, höhere Preise durchzusetzen, sondern mehr um ein „*squeeze-out*“ (Herausdrängen) aus dem Vertragsverhältnis, ohne selbst kündigen zu müssen. Der völlig übertriebene Preis wird nur als Mittel genutzt, um Kunden loszuwerden, denen man selbst nicht kündigen möchte.

B.II.a Diskriminierung

Das Vorgehen der Anbieter könnte eine unzulässige diskriminierende Handlung sein. In Betracht kommt ein Verstoß gegen die Antidiskriminierungs-Richtlinie der Europäischen Union.² Die EU-Richtlinie bezieht sich aber allein auf eine Diskriminierung aufgrund der Rasse und der ethnischen Herkunft. Ein Anspruch aufgrund der Diskriminierungsrichtlinie scheidet daher aus.

Der auf der genannten EU-Richtlinie basierende Gesetzentwurf³ eines Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) geht über eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft hinaus. Der Gesetzentwurf geht auf eine Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Selbstbestimmung ein und betrifft ebenso zivilrechtliche Verträge, soweit es um den Zugang und die Versorgung mit Gütern geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.⁴ Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot gem. § 20 ADG-Entwurf bezieht sich auch auf Finanzdienstleistungen im Massengeschäft. Benachteiligungen sind danach unzulässig, soweit sie eine Diskriminierung im Sinne von § 1 ADG-Entwurf betreffen. Wird im Massengeschäft einem Rentner aufgrund seines Alters ein Kredit verweigert, wäre dieses ein Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz. Das An-

¹ Siehe dazu Hau: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. Tübingen: Mohr Siebeck, 2003 unter dem Stichwort „Anpassungsmissbrauch“ S. 73 u. S. 143 ff.

² RICHTLINIE 2000/43/EG DES RATES vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180/22, vom 19.7.2000; Dir EU-Richtlinie war bis zum 19. Juli 2003 umzusetzen. Obwohl seit der Umsetzungsfrist über zwei Jahre vergangen sind, ist es in Deutschland immer noch nicht zu einer Umsetzung gekommen.

³ Bundestags-Drucksache 15/4538 vom 16.12.2004; Der Gesetzentwurf wurde bisher zwar vom Bundestag verabschiedet, ist jedoch am Bundesrat gescheitert und daher noch nicht in Kraft getreten (Stand 26. September 2005).

⁴ Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 8 ADG-Entwurf

Antidiskriminierungsgesetz bezieht sich jedoch nicht auf jede Form der Diskriminierung. Diskriminierung aufgrund von Armut oder sonstigen Gründen wird von dem Gesetzentwurf nicht erfasst. Auch bei Inkrafttreten des Antidiskriminierungsgesetzes fallen Fälle erhöhter Gebühren von „Problemkunden“ nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Diskriminierung aus sozialen Gründen bleibt weiterhin zulässig, was entsprechend kritisiert wurde. Ein allgemeiner Anspruch auf Gleichbehandlung durch private Anbieter ergibt sich dadurch nicht. Daher lässt sich in diesem Stadium auch nicht mit einer Analogie arbeiten, weil keine unbeabsichtigte Gesetzeslücke besteht, sondern der Gesetzentwurf bewusst auf die genannten Fälle der Diskriminierung beschränkt wurde. Aus Sicht des Gesetzgebers sollte trotzdem nicht vergessen werden, dass der Gesetzentwurf weit über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht.

B.II.b Sittenwidrigkeit der Forderung

Wucher gem. § 138 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben ist und das Versprechen der Leistung unter Ausnutzung einer Zwangslage geschieht. Derartige Rechtsgeschäfte sind nichtig. Die Forderung von 35 € pro Monat für ein Konto übersteigt die Kontoführungsgebühren normaler Kunden des Kreditinstituts um das 8-fache. Der Preis liegt auch weit über den Kosten eines durchschnittlichen Girokontos. Ein Test der Zeitschrift Finanztest¹ zeigt, dass die durchschnittlichen Kosten eines Girokontos bei unter 100 € pro Jahr liegen. Der Preis von 420 € pro Jahr beträgt daher das 4- bis 5-fache eines durchschnittlichen Girokontos. Angelehnt an die Rechtsprechung zu Ratenkrediten² ist bei einer Überschreitung von 100 % des üblichen Marktwertes von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen. Eine zusätzliche Leistung des Anbieters, die die Höhe der Kosten rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich und wurde von dem Anbieter auch nicht behauptet.

Der subjektive Tatbestand gilt in der Regel gegenüber Privatkunden als erfüllt, wenn der objektive Tatbestand vorliegt.³ Ein rational handelnder Kunde wird bei einem Preisanstieg von 54 € p.a. auf 420 € p.a. sofort sein Kreditinstitut wechseln. Nur wer sich dieses nicht leisten kann und sich damit in einer Zwangslage befindet, wird überhaupt darüber nachdenken, bei dem Kreditinstitut zu bleiben.

In derart krassen Fällen liegt daher offensichtlich Wucher vor. Eine Preisanhebung von 54 € p.a. auf 420 € p.a. ist nichtig. Sollte das Kreditinstitut die höheren Beträge auf dem Kontoauszug trotz Hinweis verbuchen, sollte der Verbraucher schriftlich darauf hinweisen, dass er diese Kosten nicht anerkennt. Notfalls bleibt ihm die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage.

¹ Heft Nr. 7 2005, S. 15 f.

² BGHZ 104, 105; BGHZ 110, 338; Palandt, 67. Aufl., § 138 Rz. 27

³ Palandt, 67. Aufl., § 138 Rz. 30

B.II.c Unzulässige Preisanpassung

Das Entgelt für die Kontoführung ergibt sich in der Regel aus dem Preisaushang des Kreditinstituts. Preisänderungen von Entgelten von Girokonten sind aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen ausdrücklich vorgesehen. Nr. 17 Abs. 2 S. 1 AGB-Sparkassen sieht vor, dass die Kreditinstitute die Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB ändern können.¹ Eine Anpassung der Entgelte für die Kontoführung ist damit einseitig durch das Kreditinstitut möglich, jedoch nur im Rahmen der Ausübung des billigen Ermessens gem. § 315 BGB.² Damit sind die gleichen Maßstäbe zu beachten wie bei einer einseitigen Zinsanpassung von Darlehensverträgen. Für die Erhöhung von Kontoführungsgebühren müssen sachliche Gründe vorliegen. Die einseitige Leistungsbestimmung kann vom Gericht überprüft werden.

Allgemeine Mehrkosten rechtfertigen eine Preisanhebung. Dazu gehören auch Mehrkosten durch Pfändungen und Lastschriftrückgänge. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes dazu³ besagen lediglich, dass dem Kunden diese Leistungen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen. Das heißt aber nicht, dass die Kosten insgesamt durch die Erhöhung der Preise für die Kontoführung nicht auf die Kunden insgesamt umgelegt werden dürfen. Es ist ökonomisch selbstverständlich, dass interne Kosten eingepreist werden. Dieses wird gerade von Teilen der Literatur bemängelt, weil die Kosten ökonomisch von der Gesamtbetrachtung her steigen, wenn der Einzelne keinen Anreiz mehr hat, die Kosten zu vermeiden.⁴

Die Entgelte von Kunden mit einem normalen Girokontovertrag dürfen aber bei einer Preisanpassung nur im Rahmen einer allgemeinen Kostensteigerung angehoben werden. Das Kreditinstitut muss die Kostensteigerungen im Detail vor Gericht belegen können, um die Angemessenheit des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts begründen zu können. Mehrkosten des einzelnen Kunden, die ihm nach der Rechtsprechung nicht gesondert auferlegt werden dürfen,

¹ Nr. 17 (2) AGB-Sparkassen aus dem Jahr 2002 lautet: „Verrechnung durch die Sparkasse Die Sparkasse darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert.“ [Hervorhebung durch Verf.]

² Siehe Pallas: Die Preisverzeichnisse der Kreditinstitute und ihre AGB-rechtlichen Grundlagen, Duncker & Humblot, Berlin, 2001, S. 111 ff.; ebenso ganz deutlich Krüger: Rechtsfragen kreditwirtschaftlicher Preisgestaltung. Stuttgart: Dt. Sparkassen-Verlag 2000, S. 30: „Anders ist dieses dagegen bei der Änderung von Dauerleistungen, wie z.B. variabler Zinsen oder des laufenden Grundentgeltes für das Girokonto, da der Kunde diese Leistung laufend und ohne neue gesonderte Auftragserteilung in Anspruch nimmt. ... Wie oben bereits ausgeführt wurde, erfolgt dies gemäß § 315 BGB durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung der Sparkasse.“

³ Siehe zu den Entscheidungen des BGH in Bezug auf nicht zulässige gesonderte Entgelte die detaillierten Ausführungen von Bitter a.a.O. und Krüger a.a.O

⁴ Bitter a.a.O., S. S. 153 ff. (181)

können nur an den Kundenstamm insgesamt weitergegeben werden. Eine Segmentierung der Kunden widerspricht schon der Angemessenheit der Leistungsbestimmung.

Bei bestehenden Kontoverbindungen ist eine Entgeltanhebung an § 315 BGB zu messen, wie dieses auch bei Zinsanpassungen der Fall ist. Als Vergleich ist die durchschnittliche Preisentwicklung der Kontoführungsgebühren heranzuziehen. Dieses rechtfertigt - unabhängig von einer konkreten Überprüfung der Preise in der Vergangenheit - keine Preissteigerungen auf das 8-fache. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Entgelte für die Kontoführung in den letzten Jahren insgesamt gesunken sind.

B.II.d Umgehung gem. § 306a BGB

Nachdem der Bundesgerichtshof mehrfach Preisnebenabreden wie Kosten für Pfändungsversuche, Rückgabe von Lastschriftverfahren und Barein- und -auszahlungen am Schalter gem. § 307 BGB mit Berufung auf die unangemessene Benachteiligung des Kunden untersagt hat, versuchen nun die Anbieter Kosten, die durch derartige Vorgänge entstehen, über den Hauptpreis auf eine selbst ermittelte Kundengruppe umzulegen. Soweit sich ein unmittelbarer Zusammenhang herstellen lässt zwischen dem Versuch, unzulässige Entgelte von einem individuellen Kunden zu verlangen und der Anhebung seiner Kontoführungsgebühren, stellt dieses ein unzulässiges Umgehungsverbot gem. § 306a BGB dar. Wenn von Pfändung bedrohte Kunden unmittelbar nach dem ersten Pfändungsversuch eine „Preis Anpassung“ des Kontoentgeltes erhalten, ohne dass diese anderen Kunden zugeht, wäre der Zusammenhang offensichtlich.

Individuellen Kunden dürfen über das Kontoentgelt nicht Kosten direkt abverlangt werden, die der Bundesgerichtshof gem. § 307 BGB für unzulässig erklärt hat. Dieses betrifft aber nicht die Fälle, in denen ein Kreditinstitut generell seine Preispolitik ändert und die Entgelte nach bestimmten Kundenmerkmalen segmentiert.

B.II.e Zugangsverweigerung

In einer wucherischen Anhebung von Kontoführungsentgelten kann eine faktische Zugangsverweigerung zu einem Girokonto gesehen werden. Zwar kann der Kunde formal das Girokonto weiter führen, doch ist das wirtschaftliche Ziel eines derartigen Preises, bestimmte Kunden loszuwerden. Die Kreditinstitute versuchen auf diese Art, eine eigene Kündigung des Girokontos zu vermeiden.

Der Beschluss des Bundestages vom 30. Juni 2004¹ sieht vor, dass Kündigungen und Ablehnungen eines Girokontos gegenüber einem Kunden schriftlich begründet werden sollen und

1 Bundestags-Drucksache 15/3274 vom 30. Juni 2004. Der Bundestag wendet sich in einem einstimmigen Beschluss an die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) in genannter Form entsprechend abgeändert und die Informationspflichten zur Ablehnungsbegründung und der Hinweis auf eine Schlichtungsstelle entsprechend berücksichtigt werden. Grundlage dafür war eine Vorlage der Bundesregierung mit entsprechendem Anliegen: Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Konto für jedermann, Bundestags-Drucksache 15/2500 vom 11.2.2004.

über die kostenlose Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle informiert werden soll. Dieser Beschluss wurde anlässlich der Überprüfung des Bundestages gefasst, inwieweit die ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ von 1995¹ von den Kreditinstituten eingehalten wird. Mit der ZKA-Empfehlung sollte sichergestellt werden, dass alle Bürger Zugang zu einem Girokonto zur Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs erhalten, das für Gehalts- und Mietzahlungen, Strom-, Gas- und Wasserrechnungen sowie Sozialleistungen des Staates notwendig ist. Die Bundesregierung hat in ihrer Empfehlung gleichzeitig ausdrücklich auf den nicht umgesetzten Gesetzentwurf von 1995 hingewiesen und führt an, dass „unter Anerkennung des Bestrebens der Kreditwirtschaft ... die Bundesregierung derzeit eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Errichtung von Girokonten für nicht geboten“ hält.² Damit weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Entscheidung gegen eine gesetzliche Regelung auch in Zukunft von dem Verhalten der Kreditwirtschaft abhängig gemacht wird.

Die Kreditinstitute wollen daher sowohl eine schriftliche Begründung vermeiden als auch eine Kontokündigung, deren steigende Zahl in den Folgejahren dazu genutzt werden kann, einen gesetzlichen Anspruch auf ein Mindestgirokonto durchzusetzen.

Das Institut für Finanzdienstleistungen hat in der Vergangenheit bei unterschiedlichen Produkten auf das Problem des Zugangs (access) hingewiesen und dieses Thema problematisiert. Daher sollten derartige faktischen Zugangsbeschränkungen zum einen registriert werden und zum anderen einer zentralen Stelle gemeldet werden, um das Ausmaß der faktischen Zugangsbeschränkung ermitteln und später gegenüber dem Gesetzgeber belegen zu können. Darüber hinaus sollten die Fälle dem Ombudsmann vorgetragen werden unter den Stichwörtern „faktische Zugangsverweigerung“ und „Herausdrängen aus dem Vertragsverhältnis“.

Ein Anspruch auf Zugang zu einem Mindestgirokonto zu dem üblichen Entgelt besteht durch die Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses nicht.

B.III Unzulässige Preisfestsetzung - Grundsätzliche Bewertung von Preismodellen

Eine neue Preisfestsetzung nach einem veränderten Kundenmodell bedarf einer (Änderungs)-kündigung des Vertrages. Dieses ergibt sich aus der Tatsache, dass das Entgelt für die Kontoführung bei Vertragsschluss festgelegt war.³ Er kann daher nur geändert, nicht aber neu festgesetzt werden. Solange der Vertrag nicht gekündigt wurde, bestehen die alten Konditionen

1 Die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses von 1995 ist abgedruckt im Bericht der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 15/2500 vom 11.2.2004, Anlage 1, S. 8.

2 Bundestags-Drucksache 15/2500 vom 11.2.2004, S. 6 [Hervorhebung durch Verf.]

³ Zur Differenzierung siehe Pallas a.a.O. S. 118 sowie Krüger a.a.O. ,S. 52: „In Nr. 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und 3 AGB Sparkassen sowie in Nr. 12 Abs. 1 und 2 AGB Banken wird bereits die Festsetzung der Entgelte für Leistungen, die im Preisaushang oder –Verzeichnis nicht benannt sind, in das Ermessen des Kreditinstituts gestellt. Es handelt sich dabei um ein einseitiges „Preisfestsetzungsrecht“. ... ist das Kreditinstitut ferner berechtigt, Zinsen für Kredite mit veränderlichem Zins und andere Entgelte nach billigem Ermessen zu ändern. Insoweit besteht also auch ein „Preisänderungsrecht“ während der Vertragslaufzeit.“ [Hervorhebung durch Verf.]

des Vertrages weiter, zu dem auch gehört, weiterhin als Normalkunde bei der Berechnung des Entgelts behandelt zu werden.

Neukunden können dagegen in verschiedene Preiskategorien eingeteilt werden. Üblich sind Pauschalabrechnungen und Einzelabrechnungen sowie günstigere Bedingungen für Gehaltskonten. Es gibt keinen Anspruch auf ein Einheitskonto oder eine Pflicht der Anbieter auf Gleichbehandlung der Kunden.¹ Der Grundrechtsschutz gem. Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht auf private Anbieter übertragbar. Nur in Ausnahmefällen (Monopolstellung) ist überhaupt an einen Kontrahierungszwang privater Anbietern mit Kunden zu denken.² Anbieter können daher die Entgelte für Girokonten nach unterschiedlichen Kriterien gestalten (Wohnort, Strasse, Soziales Milieu, Bildung, Gehalt, Geldvermögen, Immobilienvermögen etc.). Im Sach- und Haftpflichtversicherungsbereich ist dieses schon gebräuchlich. Daran wird auch das Antidiskriminierungsgesetz nichts ändern, da es sich auf nur auf bestimmte persönliche Merkmale bezieht.

Es ist daher grundsätzlich zulässig, Kunden zu segmentieren und ihnen unterschiedliche Konditionen anzubieten. Bisher ist bei Entgelten von Girokonten vor allem eine positive Diskriminierung bekannt, indem profitablen Kunden das Girokonto zum Nulltarif gewährt oder eine Verzinsung des Guthabens versprochen wird. Genauso ist aber eine negative Diskriminierung denkbar. Auch das zu erwartende Antidiskriminierungsgesetz wird Personen nicht vor einer sozialen Diskriminierung schützen. Politisch ist es zwar abzulehnen, dass Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose und Verschuldete mehr für ein Konto bezahlen, rechtlich jedoch ist dieses zumindest für Neukunden möglich.

C Fazit

Grundsätzlich muss zwischen den Fällen ökonomisch völlig übertriebener Preiserhöhungen und moderaten Preiserhöhungen unterschieden werden. Dazu ist zwischen bestehenden Kontoverbindungen und Neukunden zu differenzieren.

Altkunden

- Völlig überzogene Preiserhöhungen sind Wucher und gem. § 138 BGB nichtig. Dieses kann, soweit das Kreditinstitut nicht einlenkt, durch eine negative Feststellungsklage abschließend geklärt werden.
- Preisanpassungen sind im Übrigen an § 315 BGB zu messen. Die Rechtsprechung zur Zinsanpassung kann vergleichend herangezogen werden.
- Eine Veränderung der Preisstruktur und Segmentierung von Altkunden ist im Rahmen einer „Preisanpassung“ gem. § 315 BGB nicht möglich. Eine neue „Preisfestsetzung“ ist

¹ Siehe dazu die Ausführungen von Steppeler WM 2001, 1176 (1191 f.)

² Denkbar ist ein Kontrahierungszwang auch aufgrund einer Selbstverpflichtung. Zumindest zwei diesbezügliche Gerichtsentscheidungen sind den Institut für Finanzdienstleistungen bekannt.

nur durch eine Änderung des Vertrages möglich. Soweit der Kunde dem nicht zustimmt, kann das Kreditinstitut den Vertrag nur kündigen, um eine neue vertragliche Gestaltung durchzusetzen.

- Soweit bei einzelnen Kunden ein direkter Zusammenhang zwischen einem Umstand besteht, bei der in der Vergangenheit unzulässige Entgelte verlangt wurden und der Anhebung des individuellen Entgeltes für das Girokonto, kann eine Umgehung gem. § 306a BGB vorliegen. Das Verlangen unzulässiger Entgelte bei einzelnen Kunden über den Umweg einer Anhebung des pauschalen Preises ist unzulässig.

Neukunden

- Unterschiedliche Preise für Kunden sind grundsätzlich zulässig und stellen in der Regel keinen Verstoß gegen die Diskriminierungs-Richtlinie der Europäischen Union oder das zu erwartende Diskriminierungsgesetz dar, soweit die Segmentierung auf sozialen Gründen beruht. Dass die Armen mehr bezahlen – „The poor pay more“ – ist danach rechtlich grundsätzlich zulässig, auch wenn es politisch sehr bedenklich erscheint, von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern oder von Personen, die in sozial schwierigen Stadtteilen wohnen, mehr Entgelt für Girokonten zu verlangen. Eine derartige Diskriminierung kann nur durch den Gesetzgeber gelöst werden.
- Soweit eine Kundengruppe mehr Kosten verursacht als andere Kundengruppen, können diese Kosten an die Gruppe weitergegeben werden. Die Individualisierung von Preisen, wie es im Kreditbereich schon üblich geworden ist, kann mit den bestehenden juristischen Mitteln nicht verhindert werden, auch wenn dieses zu einer Intransparenz des Marktes und zu einer extremen Preisspanne führt – So werden Ratenkredite derzeit zwischen 5,43 % p.a. und 14 % p.a. angeboten.
- Lediglich Wucher ist ausgeschlossen.

Altkunden sollten auf Wucher, soweit dies ersichtlich ist, hinweisen und ansonsten eine schriftliche Begründung für die Preisanpassung gem. § 315 BGB verlangen und den Anwender auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Preisanpassung durch die Gerichte hinweisen. Auf keinen Fall sollte die Bankverbindung von selbst gekündigt werden. Neukunden können sich nur auf Wucher berufen.

Literatur zum Thema:

Steppeler: Bankenentgelte. Köln: RWS-Verlag, 2003

Hau: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. Tübingen: Mohr Siebeck, 2003

Krüger: Rechtsfragen kreditwirtschaftlicher Preisgestaltung. Stuttgart: Dt. Sparkassen-Verlag 2000

Bitter: Wer schützt den Verbraucher vor dem Verbraucherschutz?, in: Schäfer/Lwowski: Konsequenzen wirtschaftsrechtlicher Normen, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2002

Pallas: Die Preisverzeichnisse der Kreditinstitute und ihre AGB-rechtlichen Grundlagen, Duncker & Humblot, Berlin, 2001

Steppeler: Der Rechtsrahmen für Bankenentgelte. WM 2001, 1176

Krüger: Richterliche Überprüfbarkeit von Preisklauseln in der Kreditwirtschaft WM 1999, 1402